

Allgemeine Einkaufsbedingungen der brill+adloff Formen- und Kunststofftechnik GmbH (nachstehend „b+a“ genannt)

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen an b+a gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Form, einsehbar unter www.brillundadloff.de/rechtliches. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten/Auftragnehmer sind nur dann und in insoweit wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen gehen unseren Einkaufsbedingungen vor, wenn diese von uns ausdrücklich, spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt wurden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Wir bestellen unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrags sind die Bestellungen von b+a.

Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Normen, Muster sind Bestandteil der Bestellung. Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob ihm diese Unterlagen vollständig vorliegen oder bekannt sind, um sie gegebenenfalls von b+a anzufordern. Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Auftragnehmer beabsichtigte Änderungen sind b+a unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abweichungen des Auftragnehmers von den vereinbarten funktionalen Spezifikationsparametern ohne Zustimmung von b+a gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2. Bestellungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen zu widerrufen, deren Bestätigung uns nicht innerhalb der geforderten Frist vorliegt.

III. Liefertermin/ Lieferung sowie Teillieferung

1. Alle Lieferungen an b+a erfolgen DDP nach Incoterms 2010, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die gelieferten Waren nach Art und Menge bezeichnet sowie der Bestellnummer von b+a aufweist.

4. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für vertragsgemäße Lieferung oder Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen uneingeschränkt ein, sofern die Ursachen für die Nichterfüllung der Beschaffungsverpflichtung in seinem Verantwortungsbereich liegen (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

5. Bei vorzeitigen Anlieferungen steht b+a das Recht zu, entweder die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin allein auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers einzulagern.

6. Teillieferungen sind nur nach Absprache mit b+a möglich. Bei vereinbarten Teillieferungen ist zum Zeitpunkt der Anlieferung die verbleibende Restmenge schriftlich aufzuführen.

7. Erkennt der Auftragnehmer, dass der vereinbarte Liefertermin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer b+a dies unverzüglich unter

Angabe von Gründen und Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht unverzüglich oder ist aus Sicht von b+a diese Verzögerung nicht hinnehmbar, so ist b+a ohne Angabe von Gründen berechtigt, entweder von Teilen der vereinbarten Lieferung oder vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.

Der Auftragnehmer ist b+a gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz sowie gegebenenfalls definierten Vertragsstrafen verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Vor Rücktritt des Vertrages hat b+a dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat b+a das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte unverzüglich beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer die erforderlichen Aufwendungen hierfür zu verlangen.

b+a ist darüber hinaus berechtigt, schon vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung den Rücktritt zu erklären, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen hierfür eintreten werden.

IV. Preise, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Gültigkeit haben nur die vereinbarten Preise. Diese sind stets Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen zu zahlenden Mehrwertsteuer. Insbesondere schließen die Preise auch die Transport- und Verpackungskosten sowie die Kosten der Transportversicherung ein, sofern b+a den Transport der bestellten Ware nicht übernommen hat.

2. Für jede Lieferung oder Dienstleistung hat der Auftragnehmer seine Rechnungen in einfacher Ausfertigung an b+a zu senden. Sie müssen im Wortlaut genau mit der Bestellung von b+a übereinstimmen, die Bestellnummer enthalten und den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die Rechnungen sind nicht der Warenlieferung beizufügen, sondern gesondert an b+a zu übermitteln.

3. Wenn der Auftragnehmer die bestellten Waren geliefert oder die Leistung erbracht hat, zahlt b+a die Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2%, ansonsten 30 Tage netto nach Rechnungseingang. Solange Mängel der Lieferung und Leistung nicht restlos beseitigt sind, ist b+a berechtigt, den Kaufpreis zurückzuhalten. Bei früherer Anlieferung als vereinbart beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage, an dem die Lieferung/Leistung fällig wäre.

4. Ebenfalls hat b+a das Recht andere, noch offene Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer im laufenden Zahlungsverkehr aufzurechnen.

5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche und für die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt und sind für b+a kostenlos.

V. Mängelhaftung

1. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Komponenten und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und den EU-Normen entsprechen. Sämtliche Produkteigenschaften bestimmen sich nach den EU-Normen bzw. Werkstoffdatenblättern, soweit nicht andere Normen mit b+a ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sofern keine EU-Normen oder Werkstoffdatenblätter bestehen oder keine Gültigkeit mehr haben, gelten die entsprechenden DIN-Normen oder mangels solcher der Handelsbrauch, sofern diese nicht hinter dem neuesten Stand der Technik zurückbleiben. Inhalt und Umfang der technischen Dokumentation bestimmen sich nach den EU-Richtlinien und den Richtlinien der EU-Mitgliedsstaaten, in die das Produkt verkauft wird. Bezugnahmen des Lieferanten auf Normen, Werkstoffdatenblätter oder Werkprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maßen und Verwendbarkeit werden gegenüber b+a seitens des Auftragnehmers ausdrücklich garantiert.

2. Abweichungen, Bedenken

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung seitens b+a rechtzeitig einzuholen. Die Vertragspflichten des Auftragnehmers werden durch eine solche Zustimmung nicht berührt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von b+a gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unter Angabe von Gründen b+a unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Mängel

b+a ist verpflichtet, die Ware ab Anlieferung durch den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie unverzüglich, frühestens innerhalb von einer Woche ab Anlieferung der Ware durch b+a abgesandt wird und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie ebenfalls unverzüglich, frühestens innerhalb einer Woche ab deren Entdeckung durch b+a abgesandt wird und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht.

Durch Zahlung der Rechnung wird kein Anerkenntnis insoweit erklärt, dass die Ware bestellt, vollständig oder mängelfrei ist, auf Mängelhaftungsansprüche sowie auf die Rechte aus verspäteter Lieferung wird nicht verzichtet.

Alle Qualitätsmängel, Mengen- und Maßdifferenzen gelten als versteckte Mängel und verpflichten den Auftragnehmer zur Mängelhaftung, auch wenn solche Mängel erst durch den Endabnehmer von b+a festgestellt werden, es sei denn, sie sind offensichtlich. Der Auftragnehmer ist sodann berechtigt, sich auf das Fehlen der Rüge seitens b+a im Falle mangelhaft gelieferter Ware zu berufen, wenn er b+a zunächst zeitnah zu der erfolgten Lieferung unter angemessener Frist aufgefordert hat, die gelieferte Ware auf ihre Mangelfreiheit zu untersuchen und Mitteilung darüber zu machen.

4. Mängelhaftungsansprüche

b+a hat im Falle der Mangelhaftigkeit und im Falle nicht berechtigter Teillieferung das Recht, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen, die entweder in der Lieferung einer mangelfreien Sache oder in der Beseitigung des Mangels besteht. Der Auftragnehmer hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dazu gehören u.a. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten der Hin- und Rücksendung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat b+a das Recht, auch weiterhin Nacherfüllung zu verlangen.

Der Auftragnehmer kann die von b+a gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf Seiten b+a auf die andere Art der Nacherfüllung, wenn der Auftragnehmer b+a die unverhältnismäßigen Kosten schriftlich nachweist.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb von b+a zu nennender angemessener Frist nicht nach, ist b+a berechtigt, entweder auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder die Mangelhaftigkeit der Ware auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder anderweitig beseitigen zu lassen. b+a kann auch darüber hinaus die Minderung des Preises vornehmen, soweit auch hiernach ein Minderwert verbleibt. Schadensersatzansprüche auf Seiten b+a bleiben hiervon unberührt.

5. Mängelhaftungsfrist, Verjährung

Die Mängelhaftungsfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an b+a oder den von b+a benannten Dritten bzw. der benannten Empfangs-/ Verwendungsstelle, sofern kein späterer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Die Mängelhaftungsfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt 3 Jahre, jedoch 5 Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern es sich um Liefergegenstände handelt, die entsprechend ihrem üblichen Verwendungszweck für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Lieferung von Ersatzteilen.

Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile geliefert oder nachgebessert, gelten für den Neubeginn der hier geregelten Verjährungsfrist oder deren Hemmung die allgemeinen Vorschriften.

6. Gesetzliche Bestimmungen zum Mängelhaftungsrecht

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten ansonsten oder ersatzweise die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Produkthaftung, Rückrufkosten

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein, durch den Auftragnehmer geliefertes Produkt zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

8. Produkthaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer wird gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe eine Versicherung abschließen und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Auftragsdatum unterhalten. Die Versicherungspolice ist uns auf Verlangen vorzulegen.

Diese Produkthaftpflichtversicherung muss sich auch auf die sog. erweiterte Produkthaftpflicht (z.B. Aus- und Einbaukosten) erstrecken.

9. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese bei Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

VI. Patente/ Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer wird uns und unsere Kunden zu jeder Zeit während und nach der Dauer dieses Vertrages freihalten von allen Schäden und Kosten (einschließlich entgangenem Gewinn, Gebrauchsentzug, Stillstandzeiten, Pönalen, Anwaltskosten etc.), die uns oder unseren Kunden, wo auch immer, im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verkauf der vom Auftragnehmer zu liefernden Teile wegen angeblicher Patent-, Geschmacksmuster-, Urheber-, Marken- oder ähnlicher Schutzrechtsverletzungen entstehen und wird uns und unseren Kunden alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden unverzüglich ersetzen.

Sollten Ansprüche wegen Patentverletzung etc. gegen unsere Kunden oder uns geltend gemacht werden wird der Auftragnehmer hierüber informiert werden, mit der Aufforderung, dass dieser alle zur Niederschlagung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf eigene Kosten einleitet. Wir können vom Auftragnehmer für erwartete Auslagen und Schäden angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

2. Sollten wir als Folge der Anspruchstellung daran gehindert sein, irgendwelche der vom Auftragnehmer zu liefernden Teile zu verwenden oder zu verkaufen, und sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, uns von dem Inhaber der Schutzrechte etc. eine Gebrauchsberechtigung zu beschaffen, wird der Auftragnehmer unverzüglich gleichermaßen geeigneten Ersatz liefern, der keine Schutzrechte etc. verletzt, oder auf unseren Wunsch die gelieferten Gegenstände in einer Weise verändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt.

Der Auftragnehmer haftet nach dieser Ziffer nicht, soweit er die eingetretene Beeinträchtigung bei uns und/ oder bei unserem Kunden nicht zu vertreten hat.

VII. Werkzeug / Formen

1. Von uns dem Auftragnehmer überlassene Werkzeuge/ Formen verbleiben in unserem Eigentum; vom Auftragnehmer oder von Dritten gefertigte Werkzeuge werden mit der Fertigung und vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Auftragnehmer räumt uns alle Nutzungsrechte an diesem Vertragsgegenstand ein. Jeder Standortwechsel ist uns unverzüglich mitzuteilen. Die Werkzeuge sind stets in einem ordnungsgemäßen, und prozessfähigen Zustand zu halten. Jegliches Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen/ Formen ist dem Auftragnehmer untersagt. Er ist jederzeit zur Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Auch ist b+a jederzeit der Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewährleisten.

2. Die Werkzeuge werden vom Auftragnehmer im Auftrag von b+a hergestellt, bearbeitet und verwahrt. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur im Auftrag von b+a eingesetzt und weder für andere

Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Mitarbeitern, auch nach deren Ausscheiden, die Geheimhaltung zur Konstruktion und Verwendung dieser Werkzeuge zu sichern. Die Werkzeuge sind an b+a herauszugeben, wenn die Lieferbeziehung beendet oder der Auftrag, für den das Werkzeug vereinbarungsgemäß eingesetzt wurde, beendet ist und alle Rechnungen und offene Posten abgegolten sind, über die Einvernehmlichkeit besteht.

Schäden oder Verschleißerscheinungen sind b+a unverzüglich mitzuteilen. Die Werkzeuge sind zu den versicherungsüblichen Bedingungen gegen Beschädigung oder Verlust vom Auftragnehmer zu versichern, solange sie in dessen Gewahrsam sind.

VIII. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

Unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände sowie nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen und unsere eigenen Zeichnungen dürfen vom Auftragnehmer weder weiter verwendet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant hat uns alle Nutzungen, die er aus der Verletzung dieser Verpflichtung zieht, herauszugeben sowie jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

IX. Verbot der Unterbeauftragung

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

X. Abtretungsverbot

1. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

XI. Datenschutz

1. Wir werden die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Geschäfte, die die brill+adloff Formen- und Kunststofftechnik GmbH betreffen, ist Lennestadt.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, die die brill+adloff Formen- und Kunststofftechnik GmbH betreffen, ist ebenfalls Lennestadt.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Dies gilt auch für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschlossen werden und keine andere schriftliche Rechtsvereinbarung enthalten.

4. Nebenabreden, Sondervereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Stand September 2016